

Regeln für die elektronische Übermittlung von Rechnungsinhalten

Stand Januar 2026

Steuerzahler sind verpflichtet, die Daten von allen ausgestellten Rechnungen sofort elektronisch der Steuerbehörde zu übermitteln. Es betrifft auch die Rechnungen, die an natürliche Personen oder ausländische Steuerpflichtige ausgestellt werden. Die Verpflichtung zur Online-Datenübermittlung gilt sowohl für elektronisch, als auch für manuell ausgestellte Rechnungen.

Die Verpflichtung zur elektronischen Datenübermittlung gilt für Mehrwertsteuerpflichtige, d.h. für alle, die in Ungarn eine gültige Steuernummer haben oder haben sollten. Von der Regelung sind auch ausländische Unternehmen betroffen, die im Inland eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben (unabhängig davon, ob sie eine Betriebsstätte haben oder nur für MwSt.-Zwecke registriert sind), allerdings nicht für ihre Tätigkeit als Steuerpflichtige in einem anderen Mitgliedstaat oder in einem Drittland.

Inhalt der Datenübermittlung

Die Informationen, die in die Datenübermittlung bzw. in die Rechnung aufzunehmen sind, können je nach Art des Käufers variieren:

- inländischer oder gemeinschaftlicher Steuerpflichtiger: Name, Anschrift und Steuernummer des Käufers (Ust.-ID im Falle eines gemeinschaftlichen Steuerpflichtigen)
- nichtgemeinschaftlicher Steuerpflichtiger: Anschrift und Name des Kunden, die Steuernummer ist jedoch nicht erforderlich.
- Nicht-Steuerpflichtige und Nicht-Personen (z.B., Vereine, Stiftungen).: Name und Anschrift
- Privatpersonen: Name und Anschrift auf der Rechnung, dürfen aber in der Datenübermittlung nicht enthalten sein

Art und Weise der Datenübermittlung

Wird eine Rechnungsstellungssoftware verwendet, müssen die Daten unmittelbar nach der Ausstellung der Rechnung ohne menschliches Zutun elektronisch im XML-Format in der in der Mitteilung des NAV angegebenen Art und Datenstruktur an das Online-Rechnungssystem übermittelt werden.

Bei manueller Rechnungsstellung müssen die Informationen innerhalb eines Tages bzw. unter Umständen innerhalb von vier Tagen an die Steuerbehörde übermittelt werden.

Bei Nichtvorlage von Rechnungsdaten, verspäteten, unvollständigen, unrichtigen oder unwahren Angaben kann die Steuerbehörde unter Berücksichtigung aller Umstände Säumniszuschlag verhängen.

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie Ihren Buchhalter oder Steuerberater.